



Unterägeri



GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE UNTERÄGERI

vom 27. September 2020 | in Kraft seit 1. Januar 2021
(Stand 1. Februar 2024)

Die Gemeindeordnung im Wortlaut mit Kommentaren

Abkürzungen

FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)
FIKO	Finanzkommission
GG	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)
GO	Gemeindeordnung
KV	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
Publikationsgesetz	Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)
RPK	Rechnungsprüfungskommission
WAG	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

I ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindegebiet

¹ Die Gemeinde Unterägeri ist eine der Einwohnergemeinden des Kantons Zug. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

² Die Einwohnergemeinde Unterägeri ist im Rahmen der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen autonom.

KOMMENTAR

Nach § 3 Abs. 2 GG haben die Gemeinden zwingend eine GO zu erlassen. Bei der GO handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindeverfassung»).

Gegenstand der GO sind mindestens die Organisation und die Aufgaben der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 GG). Die Begriffe der «Rechte, Pflichten und Kompetenzen» bezeichnen den Begriff der Aufgabe näher.

Es ist nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts explizit erwähnt wird, da dies auch aus § 3 Abs. 1 GG (im Rahmen der Verfassung/Gesetze und Ermessen) hervorgeht.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Unterägeri sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 24, 70 ff. KV, §§ 1, 3, 55 GG

§ 3 Organisation

¹ Die Einwohnergemeinde Unterägeri organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

² Organe der Gemeinde Unterägeri sind:

1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben;
2. der Gemeinderat;
3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission;
6. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
7. die zur Vertretung befugten Dienststellen.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 64 GG

KOMMENTAR

Diese Bestimmung dient der Information, schafft aber ihrerseits keine neuen Kompetenzen und ist daher nicht konstitutiv. Ihr kommt eine Orientierungsfunktion zu. Die Kompetenzen der Gemeindeorgane ergeben sich aus dem GG. Hier wird lediglich gesagt, wer als Organ der Gemeinde zu betrachten ist.

Von der Möglichkeit der Gemeindeorganisation mit Grosseem Gemeinderat

nach § 102 ff. GG haben bis jetzt nur die Stadt Zug sowie die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Gebrauch gemacht.

Abs. 2 Ziff. 1: Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde (§ 64 Abs. 1 GG).

Abs. 2 Ziff. 2: Bezüglich der Bestimmungen über den Gemeinderat vgl. § 7 ff. GO.

Abs. 2 Ziff. 6: Kommissionen mit Entscheidkompetenzen werden durch Gemeindebeschluss eingesetzt (§ 97 Abs. 1 GG). Soweit Kommissionen lediglich beratende Funktionen wahrnehmen, liegt ihre Einsetzung in der Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 97 Abs. 2 GG).

Abs. 2 Ziff. 7: Der Gemeinderat kann in einzelnen genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder delegieren. Voraussetzung ist ein Beschluss des Gemeinderats (§ 87a Abs. 1 GG). Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderats sind ermächtigt, die ihnen kraft Gesetzes oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87a Abs. 2 GG).

Die delegierten Kompetenzen müssen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, wem welche Kompetenzen zustehen (vgl. § 4 Abs. 2 GO).

§ 4 Publikationsorgane

¹ Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgt nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3).

² Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz für alle Interessierten auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich.

³ Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Gemeinde.

⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

KOMMENTAR

Abs. 1: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz).

Abs. 2: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, Organisationsbeschlüsse oder Beschlüsse des Gemeinderats delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderats gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb

die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 2 erwähnt werden. Die Delegation von Kompetenzen ist in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz den Gemeinden nicht vor, wie dies zu erfolgen hat.

Die Veröffentlichung kann im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Aus praktischen Gründen wird empfohlen, sowohl die Erlasse als auch die Delegation von Kompetenzen auf der gemeindlichen Internetseite zu publizieren. Die meisten Personen haben mittlerweile einen Internetzugang.

Abs. 3: Für gewisse Bekanntmachungen, z. B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG, der Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG, ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben.

Abs. 4: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der Publikation im Amtsblatt und derjenigen auf der Internetseite der Gemeinde die Publikation im Amtsblatt massgebend ist.

Nach dem am 10. Mai 2014 in Kraft getretenen Öffentlichkeitsgesetz hat eine Person grundsätzlich das Recht, in amtliche Dokumente Einsicht zu nehmen, soweit dies nicht durch eine Bestimmung des Öffentlichkeitsgesetzes ausgeschlossen ist. Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten wird durch Einsichtnahme vor Ort, die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem

Weg gewährt (§ 8 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz). Nach § 8 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz ist der Zugang für jedermann erfüllt, wenn ein amtliches Dokument auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde ist speziell zu empfehlen, wenn zu erwarten ist, dass mehrere Personen Einsicht in das entsprechende Dokument haben möchten bzw. ein Gesuch um Einsicht stellen.

II DIE STIMMBERECHTIGTEN

§ 5 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten üben gemäss Kantonsverfassung ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.

² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss § 16 (Finanzkompetenzen) der Gemeindeordnung.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 69 GG, § 78 KV, §§ 10 ff. WAG

KOMMENTAR

Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Gemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV i. V. m. § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und In-

terpellationsrecht nach § 80 f. GG: Über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite sollte an der Urne und über solche von mittlerer finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Da bei einer Urnenabstimmung die Stimmbeteiligung in der Regel wesentlich höher als an einer Gemeindeversammlung ist, hat eine Urnenabstimmung eine höhere demokratische Legitimation.

III DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG/ URNENABSTIMMUNG

Gesetzliche Grundlagen:
§ 69 ff. GG

§ 6 Zuständigkeiten

Die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung) sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie nehmen ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes wahr.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 5^{er}, 69 GG, § 78 KV

KOMMENTAR

Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Gemeindeversammlung ist abschliessend zu verstehen. Die Gemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Gemeindeversammlungsbeschluss weitere Befugnisse übertragen.

Die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gehen aus dem Gemeindegesetz hervor. Die Planungsbefugnisse sind grundsätzlich beim Gemeinderat. Dies geht aus der Aufzählung der Kompetenzen in § 69 GG hervor. Für das Bauverfahren beachte man die Bestimmungen des PBG (Bsp. § 39 PBG).

Die Einwohnergemeinden wählen u. a. die Mitglieder des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission an der Urne (§ 78 Abs. 1 Bst. c KV).

IV DER GEMEINDERAT

Gesetzliche Grundlagen:
§ 84 ff. GG

§ 7 Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindegemeinschaftsleiterin bzw. dem Gemeindegemeinschaftsleiter mit beratender Stimme.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 83 GG

KOMMENTAR

Der Gemeinderat kann aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen. (§ 83 GG). Im Kollegialsystem mit der Beteiligung mehrerer politischer Richtungen am Entscheidungsprozess steht die Aushandlung von Mehrheiten im Vordergrund. Die Abstimmung zur Errei-

chung klarer Mehrheiten ist in diesem System die Ausnahme, weil die Aus- handlung tragfähiger Lösungen im Vor- dergrund steht.

Aus diesem Grund ist eine gerade Anzahl von Behördenmitgliedern nicht ausgeschlossen. Zu beachten ist indes- sen, dass dadurch der Stichentscheid durch die Vorsitzende oder den Vorsit- zenden tendenziell mehr Gewicht erhält (für den Gemeinderat vgl. § 88 Abs. 1 Ziff. 7 GG; diese Bestimmung findet Anwendung auf alle Gemeindearten).

In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (Bsp.: fünf) festgelegt werden. Es ist unzulässig, einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (Bsp.: «ca. sechs Mitglieder» oder «fünf bis sieben Mitglieder», je nach Arbeitslast»).

§ 8 Nebenamt

Die Mitglieder der Gemeindebehörden üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 GG

KOMMENTAR

Nach § 9 GG üben die Mitglieder der Gemeindebehörden ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, soweit die Gemeinde nichts anderes beschliesst.

§ 9 Kollegialprinzip

Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

KOMMENTAR

Durch die explizite Erwähnung des Kollegialprinzips soll ein zentrales Orga- nisationsprinzip im Hinblick auf das Staatswesen sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 10 Rechte, Pflichten und Kompe- tenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat besorgt die Gemein- deangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Er organisiert und beaufsichtigt die Gemeindevverwaltung, vollzieht die Gemein- debeschlüsse, erlässt Benützung- und Gebührenordnungen für öffentliche Ge- bäude, öffentliche Anlagen und andere öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde nach aussen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 84 GG

KOMMENTAR

Nach § 84 Abs. 1 GG besorgt der Gemeinderat die Gemeindeangelegen- heiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem ande- ren Organ zugewiesen sind. Ihm steht die Aufsicht über die gesamte Gemein- devverwaltung zu.

Die Aufgaben des Gemeinderats sind u. a. in § 84 ff. GG geregelt. Gemäss § 87 Abs. 1 GG legt der Gemeinderat vorbehältlich einer anderen Regelung

die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats steht unter dem Vorbehalt einer anderen Regelung. Zu denken ist beispielsweise an das sogenannte «Anciennitätsprinzip», wonach die Aufgabenbereiche in der Reihenfolge der Dienstalder verteilt werden.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung liegt dem Grundsatz nach beim Gemeinderat (§ 84 Abs. 2 erster Satz GG); ihm kommt die sogenannte Organisationskompetenz zu.

Insoweit wäre es mit dem GG nicht vereinbar, wenn die Detailorganisation (z. B. Bezeichnung einzelner Verwaltungsabteilungen, Ämteraufteilung, Stellvertreterregelungen) der Gemeindeverwaltung in der GO geregelt und damit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten verschoben würde.

Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen – beispielsweise gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte – liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelübdes ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nicht-

leisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.

Gemäss § 84 Abs. 4 GG erlässt der Gemeinderat in der Regel Benützung- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, öffentliche Anlagen und andere öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

V DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Gesetzliche Grundlagen:
§ 93a ff. GG

§ 11 Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 93a GG

KOMMENTAR

Nach § 93a GG besteht die Rechnungsprüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (Bsp.: fünf) festgelegt werden. Es ist unzulässig, einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (Bsp.: «ca. fünf Mitglieder» oder «vier bis fünf Mitglieder», je nach Arbeitslast»).

Für RPK-Mitglieder können keine besonderen fachlichen Anforderungen festgelegt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist. Sogenannte vorbehaltene Beschlüsse über die Anzahl der zu besetzenden Kommissionssitze sind demnach nicht möglich.

VI DIE KOMMISSIONEN

§ 12 Kompetenzdelegation

¹ In folgenden Bereichen wird die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats im Sinne von § 97 Abs. 1 des Gemeindegesetzes durch Gemeindebeschluss an eine Kommission übertragen:

1. Im Bereich Grundstückgewinnsteuern an die Grundstückgewinnsteuerkommission.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 97 GG

KOMMENTAR

Nach § 97 Abs. 1 GG können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von gewählten Organen (d. h. Gemeinderat) an eine Kommission ist in der Gemeindeordnung oder in einem ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu verabschiedenden Organisationsbeschluss festzuhalten, damit die Rechts-

unterworfenen durch einen Blick in die Gemeindeordnung sehen, wer für einen konkreten Entscheid zuständig ist.

Bei der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an eine Kommission handelt es sich um eine wesentliche Zuständigkeits- und Organisationsbestimmung der Gemeinde und somit um einen Organisationsbeschluss im Sinne von § 3 Abs. 2 GG. Organisationsbeschlüsse müssen zudem gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG von der Direktion des Innern genehmigt werden.

Nicht davon betroffen ist eine Kompetenzdelegation des Gemeinderats an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder im Sinne von § 87a Abs. 1 GG. Der Gemeinderat ist nach § 87a Abs. 1 GG ermächtigt, Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder zu delegieren. Diese Kompetenzdelegation bedarf keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.

Kommissionen, welchen keine Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats in Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, können durch den Gemeinderat selber eingesetzt werden und bedürfen keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.

§ 13 Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung einer Kommission achtet der Gemeinderat auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder und

auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke gemäss Wähleranteil bei den Gemeinde- und Kantonsratswahlen.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 97 GG

KOMMENTAR

Die Bestimmung findet nur auf jene Kommissionen Anwendung, die durch den Gemeinderat bestimmt werden. Die Bestimmung gibt dem Gemeinderat einen Handlungsrahmen vor, belässt ihm aber einen gewissen Ermessensspielraum. Die Zusammensetzung einer Kommission erfolgt für die Dauer einer Legislatur und soll dazwischen keine Änderungen erfahren, wenn sich beispielsweise die Parteistärke verändert haben sollte.

Parteilose Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sollten dem übrigen Gemeinderat einen Vorschlag machen, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie für die Kommissionsarbeit gemäss ihrer politischen Überzeugung als geeignet ansehen.

§ 14 Beizug von Fachpersonen

Unter Einhaltung der Finanzkompetenzen können die Kommissionen Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme beiziehen.

KOMMENTAR

Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt

damit die Entscheidungsfindung.

§ 15 Aufgaben

Kommissionen beraten den Gemeinderat in Fachfragen und geben ihm Empfehlungen ab.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 97 GG

KOMMENTAR

Durch die Abgabe von Empfehlungen kann die Kommission den Gemeinderat dazu anregen, bestimmte Dinge zu ändern. Die Entscheidungskompetenz verbleibt in der Verantwortung des Gemeinderats.

VII FINANZKOMPETENZEN

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1, 24 ff. FHG, §§ 19, 69 GG

§ 16 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Direktion

des Innern per 1. Januar 2021 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 36 GG

KOMMENTAR

Durch diese Bestimmungen kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden. Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.

§ 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

Über den Erlass einer neuen Gemeindeordnung sowie über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 66 GG

KOMMENTAR

Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden GO in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Gemeindever-

sammlung/Urnenabstimmung). Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes sind somit die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung) für den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig.

Ausgenommen sind lediglich die in § 66 Abs. 3 GG erwähnten Geschäfte der Gemeindeversammlung, für welche eine Urnenabstimmung explizit ausgeschlossen wurde. Ursprünglich wollte der Regierungsrat die Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung unterstellen. Die Mehrheit der Gemeinden hatte anlässlich der Vernehmlassung jedoch die Ansicht vertreten, dass es weiterhin dem jeweiligen Rat überlassen werden sollte, welche Geschäfte er an die Gemeindeversammlung und welche er an die Urne bringen wolle (Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Änderung des GG vom 24. Januar 2012, S. 35). Dieser Ansicht folgte die vorberatende Kommission und schlussendlich auch der Kantonsrat.

ANHANG FINANZKOMPETENZEN

Souverän
(Urnenab-
stimmung)

Nr. Ausgabe / Anlage /
Eventualverpflichtung

Exekutive

Legislative

GRUNDSÄTZE

1 Gebundene Ausgabe

1.1	Alle	ohne Begrenzung		
-----	------	-----------------	--	--

2 Neue Ausgabe

2.1	mit separater Vorlage		ohne Begrenzung*	**
2.2	via Budget		bis CHF 400 000	
2.3	ohne Budget			
	• im Einzelfall	bis CHF 200 000		
	• im Rechnungsjahr gesamt	bis CHF 800 000		

SPEZIALBESTIMMUNGEN

3 Beteiligung

3.1	an öffentlich-rechtlicher Anstalt		ohne Begrenzung*	**
3.2	an privater Unternehmung oder Organisation		ohne Begrenzung*	**

4 Darlehen

4.1	an private Unternehmung oder Organisation		ohne Begrenzung*	**
4.2	Übrige	bis CHF 300 000	über CHF 300 000	**

5 Grundstück (pro Rechnungsjahr)

5.1	Kauf und Tausch***	bis CHF 5 000 000	über CHF 5 000 000	**
5.2	Verkauf (inkl. Einräumung eines Kaufrechts)	bis CHF 1 000 000	über CHF 1 000 000	**

6 Eventualverpflichtung

6.1	Bürgschaft	bis CHF 300 000	über CHF 300 000	**
6.2	Garantie	bis CHF 300 000	über CHF 300 000	**

7 Nachtragskredit

7.1	Budgetpositionen		Kredit bis CHF 500 000	
			Überschreitung über CHF 500 000	
			Kredit über CHF 500 000 über 10 %	
7.2	Gebundene Ausgaben		kein Nachtragskredit	

*Unter Vorbehalt von § 66 GG betreffend Urnenabstimmung.

**Gemäss § 66 GG betreffend Urnenabstimmung.

***Bei Geschäften über CHF 2 000 000 ist die RPK anzuhören.

KOMMENTARE ZU FINANZKOMPE- TENZEN

Allgemeines

Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können.

Nr. 1: Gebundene Ausgabe

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können, unabhängig von der Höhe, von der Exekutive getätigt werden (Nr. 1.1). Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen, das von der Legislative genehmigt wird.

Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Namentlich hat die Exekutive bei wesentlichen Überschreitungen die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission zu informieren. In der Jahresrechnung sind sie als Abweichung vom betreffenden Budgetposten auszuweisen und zu kommentieren.

Nr. 2: Neue Ausgabe

Die Legislative kann neue Ausgaben entweder über eine separate Vorlage (Nr. 2.1) oder über das Budget (Nr. 2.2) bewilligen. Diese zweite Möglichkeit ist eine administrative Vereinfachung, die sich auf § 25 Abs. 2 FHG stützt.

Wenn eine neue Ausgabe über das Budget bewilligt werden soll, muss sie im Budgetantrag genügend umschrie-

ben sein, damit die Legislative den entsprechenden Beschluss fassen kann. Die Exekutive kann gemäss § 19 GG bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen (Nr. 2.3). Im Umfang dieser Ausgabenkompetenz darf die Jahresrechnung das Budget überschreiten. Beträge, welche CHF 100 000 überschreiten, sind in der Jahresrechnung transparent darzustellen. Bei Bedarf kann je eine Limite für den Einzelfall und den Gesamtbetrag im Rechnungsjahr beschlossen werden.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was bei Nr. 2.1 Anwendung findet.

Nr. 3: Beteiligung

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 GG kann die Legislative Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Anstalten oder an privaten Unternehmungen und Organisationen beschliessen. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 3.1 als auch für Nr. 3.2 gilt.

Nr. 4: Darlehen

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative privaten Unternehmungen und Organisationen Darlehen gewähren (Nr. 4.1). Eine Delegation dieser Kom-

petenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich.

Für alle übrigen Darlehen (Nr. 4.2) kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Diese Delegationskompetenz leitet sich vom FHG ab: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Darlehen bis eine Million Franken gewähren. Dieser Paragraph betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 4.1 als auch für Nr. 4.2 gilt.

Nr. 5: Grundstücke

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 9 GG kann die Legislative den Kauf und Verkauf von Grundstücken bewilligen und diese Kompetenz an die Exekutive delegieren.

Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Mit-eigentumsanteile an Grundstücken. Die Kompetenzen für deren Kauf und Verkauf sind in den Nrn. 5.1 und 5.2 definiert.

Ebenfalls unter den Verkauf eines Grundstücks wird die Einräumung eines

Kaufrechts subsumiert, zumal dessen Ausübung in einem Grundstücksverkauf mündet.

Vorkaufs- und Rückkaufsrechte richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Nrn. 1 und 2, da bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin ein Grundstücksverkauf ansteht und das Rückkaufsrecht erst durch ein Verkaufsgeschäft begründet wird. Die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten auch für die Einräumung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten.

Für die Beträge in Nr. 5 ist der jeweils aktuelle Verkehrswert des Grundstückes massgebend und nicht etwa die Gegenleistung, die für die Einräumung des Kaufrechts zu entrichten ist.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 5.1 als auch für Nr. 5.2 gilt.

An der Gemeindeversammlung entfällt das Traktandum «Vollmacht- und Krediterteilung an den Gemeinderat für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken», da dies im Anhang Finanzkompetenzen unter «5 Grundstück» geregelt ist.

Nr. 6: Eventualverpflichtung

Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2

Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis eine Million Franken gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Die Bürgschaft stützt sich auf Art. 492 ff. OR. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Die Garantie ist gemäss Art. 111 OR eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung.

Beide Eventualverpflichtungen sind nach § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen, was sowohl für Nr. 6.1 als auch für Nr. 6.2 gilt.

Nr. 7: Nachtragskredit

Dies ist eine Ergänzung/Konkretisierung zu § 34 FHG. In der Gemeindeordnung wird festgelegt, ab welchem Betrag bei einer Budgetkreditüberschreitung bei der Legislative ein Nachtragskredit zu beantragen ist.

Unterägeri, 12. Dezember 2023

FÜR DEN GEMEINDERAT

Fridolin Bossard, Gemeindepräsident

Peter Lüönd, Gemeindeschreiber

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 von den Stimmberechtigten angenommen und tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Innern per 1. Februar 2024 in Kraft.

ANHANG ÄNDERUNGSTABELLE – NACH BESCHLUSS

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.12.2023	01.02.2024	Art. VII, Tabelle Anhang Finanzkompetenzen, 5.1 Kauf und Tausch	geändert
11.12.2023	01.02.2024	Art. VII, Tabelle Anhang Finanzkompetenzen, 5.1 Kauf und Tausch***	geändert